

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2021-1520

öffentlich

Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 10.08.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	24.08.2021	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	06.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 in der Fassung des Entwurfs laut Anlage 1.

Sachverhalt

Im Ergebnis einer Beratung des Hauptausschusses am 09.03.2021 wurde festgelegt, dass die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen insbesondere bei der Planung und Umsetzung städtischer Projekte und Vorhaben durch eine entsprechende Verankerung in der Hauptsatzung künftig noch stärker berücksichtigt werden sollte. Diesem Anliegen trägt die im Entwurf beiliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung durch die Implementierung einer Inklusionsrätin/eines Inklusionsrates Rechnung.

Darüber hinaus festigt der Entwurf die bereits gelebte und bewährte Praxis, in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Grevesmühlen die Vorschläge eines ortsansässigen Unternehmers/einer ortsansässigen Unternehmerin in die Entscheidungsfindung einzubeziehen dadurch, dass ein Wirtschaftsrat/eine Wirtschaftsrätin für die Dauer einer Wahlperiode zu berufen ist.

Die Ergänzung in § 9 bildet das auch in anderen Antragsverfahren zu Bauvorhaben übliche Procedere ab, dass der Bürgermeister über Anträge entscheidet. Für die Ausnahme- und Befreiungsanträge nach § 31 Baugesetzbuch ist zusätzlich die Anhörung des Bauausschusses durchzuführen.

Zur besseren Übersicht ist in der Anlage neben dem Entwurf der 3. Änderungssatzung auch eine Synopse zu entnehmen. Darin sind die neuen Bestandteile der Hauptsatzung gelb eingefärbt.

Finanzielle Auswirkungen

KEINE

Anlage/n

1	3. Änderungssatzung (öffentlich)
2	Synopse 3. Änderungssatzung (öffentlich)

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) Nach § 7a „Seniorenbeirat“ wird neu eingefügt § 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“ mit folgendem Inhalt:
 - (1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.
 - (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.
 - (3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
 - (4) Der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.

- (2) Nach dem neuen § 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“ wird neu eingefügt § 7c „Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“ mit folgendem Inhalt:
 - (5) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.
 - (6) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.
 - (7) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
 - (8) Der Bürgermeister soll die Wirtschaftsrätin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.

- (3) In § 9 Bürgermeister wird in Absatz 2 nach der Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen

nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses“.

Die bisherigen Nummern 3, 4, 5 und 6 rücken auf und werden zu Nummern 4, 5, 6 und 7.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synopse zum Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitgliedern der Stadtvertretung die Mehrheit stellen.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt

Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss drei Mitglieder der Stadtvertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(4) Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandes-verordnung – UmlALVO M-V).

(5) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht gewählt.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Umlegungsausschuss tagen nichtöffentlich.

§ 7a Seniorenbeirat

(1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode 7 Mitglieder in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat:

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende
- kann sich eine Geschäftsordnung geben
- erhält für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 7b

Inklusionsrätin/Inklusionsrat mit folgendem Inhalt:

(1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.

(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.

§ 7c

Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat

(1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.

(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Der Bürgermeister soll die Wirtschaftsrätin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 9

Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung 150 €.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen sowie der Laufbahn- und Entgeltgruppen nach § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung

2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses

3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und

Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses.

4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)